

# **Zusätzliche Bedingungen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (ZB AGU) für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Stromnetz Berlin GmbH**

Version 5.2

**Stromnetz Berlin GmbH**  
Eichenstr. 3a  
12435 Berlin

[www.stromnetz.berlin](http://www.stromnetz.berlin)

0	Änderungshinweise	4
1	Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Forderungen	4
2.1	Voraussetzung für die Zulassung	4
2.2	Vorschriften	5
2.3	Verantwortliche Personen des Auftragnehmers	6
2.4	Auftragnehmer und Subunternehmer	6
2.5	Arbeitsschutzrelevante Unterlagen	7
2.6	Gefährdungsbeurteilung	7
2.7	Sicherheitspass	7
2.8	Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln	8
2.9	Umgang mit Gefahrstoffen	9
2.10	Persönliche Schutzausrüstung	9
2.11	Arbeitsmedizinische Vorsorge	10
2.12	Standortregelungen	10
2.13	Ausweistragepflicht	10
2.14	Transport- und Fluchtwege	11
2.15	Sauberkeit auf der Baustelle	11
2.16	Baustellenabgrenzung / Bauzaun	12
2.17	Baustelleneinrichtung	12
2.18	Baustrom	13
2.19	Bau- und Montagegeräte	14
2.20	Schutzeinrichtungen und Absperrmaßnahmen	14
2.21	Hebezeuge, Aufzüge	14
2.22	Belästigung am Arbeitsplatz	15
2.23	Alkohol, Rauchwaren und sonstige Rauschmittel	15
2.24	Notfallmanagement/Gefahrenabwehr	15
2.25	Meldung von Qualitätsmängeln	15
2.26	Meldung von Unfällen oder Infektionsereignissen	15
2.27	Erste Hilfe	16
3	Einweisung	16
3.1	Ersteinweisung nach Vertragsabschluss	17
3.2	Schlüsselbeantragung vor Arbeitsaufnahme	17
3.3	Einweisung vor Ort	18
4	Auftragsausführung/Auftragsdurchführung	19
4.1	Vor Beginn der Arbeiten	19
4.2	Verkehrssicherung	20
4.3	Freigabeverfahren	20
4.4	Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis	21
4.5	Durchführungserlaubnis zur 1 kV-Störungsbearbeitung	23
4.6	Anlagenbeauftragter an der Arbeitsstelle	24
4.7	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	26
5	Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmaßnahmen	26
6	Brandschutz	26
6.1	Allgemeine Hinweise	26
6.2	Vorbeugender Brandschutz	27
7	Elektrische Anlagen und Betriebsstätten	28
7.1	Aufenthalt an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen	28
7.2	Arbeiten an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen	28
7.3	Einsatz von Sonderfahrzeugen	28
7.4	Arbeiten in großen Höhen	28

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**2/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

8	Abschließende Pflichten des Auftragnehmers _____	28
9	Sanktionen _____	29
10	Abweichung zur Vertragsleistung _____	29
11	Überwachungs- und Prüfrechte _____	29
12	Schriftliche Anerkennung durch Firma _____	31

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**3/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

## 0 Änderungshinweise

Alle Änderungshinweise gegenüber vorherigen Versionen sind im Anhang I - Änderungshinweise, Tabelle I-1 Änderungshinweise dokumentiert.

## 1 Geltungsbereich

Die „Zusätzlichen Bedingungen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Stromnetz Berlin GmbH“, im Weiteren ZB AGU, sind Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer und für die von ihm eingesetzten Subunternehmen verbindlich. Die ZB AGU sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die ZB AGU den in seinem Auftrag tätigen Personen nachweislich zur Kenntnis zu geben und durch Unterschrift zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese ZB AGU wortgleich in seinen Verträgen mit eventuell eingesetzten Subunternehmern mit Weitergabeverpflichtung zu vereinbaren.

Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die sich aus diesen ZB AGU ergeben, sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.

Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftragnehmer durch die Nichtbeachtung der ZB AGU entstehen, haftet der betreffende Auftragnehmer.

Haftungs- und Versicherungsfragen grundsätzlicher Art werden zwischen dem Bauherrn und dem durch Stromnetz Berlin beauftragten Auftragnehmer gesondert geregelt.

## 2 Allgemeine Forderungen

### 2.1 Voraussetzung für die Zulassung

Grundsätzlich fordert Stromnetz Berlin GmbH, im Weiteren Auftraggeber, bei Arbeiten in Gewerken der Gefährdungsklasse A ein zertifiziertes Arbeitsschutz-Management-System (AMS) von den beauftragten Fremdfirmen einschließlich der Subunternehmen. Anerkannt werden alle Zertifizierungs-/Prüfverfahren für den Arbeits- und Gesundheitsschutz bspw. DIN ISO 45001, SCC/SCP, BG-AMS oder vergleichbare Systeme.

Zulassungskriterium für Unternehmen/Unternehmensteile im angefragten Leistungsspektrum bis einschließlich 120 Mitarbeitenden sind max. 2 Arbeitsunfälle (außer Wegeunfälle) mit  $\geq 1$  Tag Ausfallzeit (Lost Time Injury, LTI) pro Jahr. Unternehmen/Unternehmensteile im angefragten Leistungsspektrum mit über 120 Mitarbeitenden müssen eine Unfallhäufigkeit pro 1 Million Arbeitsstunden (Lost Time Injury Frequency) LTIF  $\leq 20$  nachweisen.

Bei fehlender Zertifizierung oder Überschreitung des LTI/LTIF kann die Beauftragung unter Auflagen erfolgen.

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
4/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Der Auftragnehmer sichert die Fachkenntnisse / Ausbildungen / Erfahrungen aller Mitarbeitenden seines eigenen Unternehmens sowie die von ihm beauftragten Subunternehmen zu und hat auf Anfrage umgehend Nachweise dafür vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer einschließlich seiner eingesetzten Subunternehmer nach Ankündigung durch eigene Mitarbeitende oder beauftragte Experten zu auditieren.

Grundsätzlich ist die Anlage „Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ entsprechend der Gefährdungsklassen A oder B auszufüllen. Eine Kopie des gültigen Zertifikates für das Arbeitsschutz-Management-System (AMS) ist dem Fragebogen beizufügen.

### **Gefährdungsklasse A (hohes Gefährdungspotential)**

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus

- dem Arbeitsverfahren
- der Art der Tätigkeit
- den verwendeten Stoffen
- aus der Umgebung

gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Zu diesen Arbeiten zählen beispielsweise:

- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen
- Arbeiten in abgeschlossenen, elektrischen Betriebsräumen
- Arbeiten mit Absturz- / Verschüttungsgefahr: Höhe / Tiefe > 7 m
- Transportarbeiten ausgenommen Paket und Umzugsleistungen

### **Gefährdungsklasse B (geringes Gefährdungspotential)**

Zu diesen Arbeiten zählen beispielsweise:

- Arbeiten die nicht in direkter Nähe von elektrischen Anlagen stattfinden
- Arbeiten außerhalb von abgeschlossenen, elektrischen Betriebsräumen
- Arbeiten ohne Absturz- / Verschüttungsgefahr

## **2.2 Vorschriften**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Auftrages die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die **zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden** Regelungen DIN/EN, DIN/IEC bzw. DIN VDE, DGUV oder gleichwertige europäische Normen und Richtlinien sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und alle einschlägigen Gesetze beachtet werden.

### **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
5/32

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

## 2.3 Verantwortliche Personen des Auftragnehmers

Alle durch den Auftraggeber beauftragten Arbeiten, die durch den Auftragnehmer realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen des Auftragnehmers stehen. Diese verantwortlichen Personen sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Deutsch-Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu können. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitenden sowie auch gegenüber den Mitarbeitenden der Subunternehmen übertragen werden. Während der Ausführung der Arbeiten müssen die verantwortlichen Personen vor Ort anwesend und ständig erreichbar sein.

## 2.4 Auftragnehmer und Subunternehmer

Grundlage für das Arbeiten des Auftragnehmers beim Auftraggeber bilden die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Ausgehend von dieser vertraglichen Bindung verbleiben das Weisungsrecht und die Sicherheitsverantwortung für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden einschließlich der von ihm eingesetzten Subauftragnehmer bei dem Auftragnehmer.

Lässt der Auftragnehmer die Vertragserfüllung durch Dritte (Subunternehmen) teilweise vornehmen, ist er verpflichtet, zur Auftragsvergabe (Bestellung) diese Subunternehmen schriftlich zu benennen und durch den Auftraggeber bestätigen zu lassen. Leistungen, für welche das Unternehmen des Auftragnehmers im Handels-/Berufsregister eingetragen ist, dürfen grundsätzlich nicht weiter vergeben werden. Der Auftraggeber behält sich vor, Subunternehmen aus wichtigem Grund, z. B. auf Grund von arbeitsrelevanten Ereignissen mit Sach- und Personengefährdung, abzulehnen. Werden Subunternehmen eingesetzt, die nicht durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden, kann der Auftraggeber die Fortführung der Arbeiten untersagen. Darüber hinaus stehen ihm die Rechte gemäß Ziffer 9 dieser ZB AGU sowie sämtliche weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechte zu. Der Auftragnehmer bleibt unabhängig hiervon für die Einhaltung des Terminplans verantwortlich.

Die Untervergabe der vertraglichen Leistungen über eine Kette von mehr als zwei Subunternehmen (Sub-Sub) ist ausdrücklich untersagt.

Beim Einsatz von Subunternehmen ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, die für ihn geltenden Anforderungen in den Bereichen Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz auch seinen Subunternehmen weiterzugeben und diese entsprechend zu unterweisen.

Mitarbeitende des Auftragnehmers dürfen sich nur in den Teilen von Betriebsanlagen/Baustellen/Kundenanlagen aufhalten, in denen sie Arbeiten auszuführen haben oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt (u. U. erst nach erteilter Verfügungserlaubnis/Durchführungserlaubnis).

Der Auftragnehmer und dessen zugelassene Subunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmenden zu

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
6/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

führen, und haben sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen dem Auftraggeber vorgelegt werden. Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

## 2.5 Arbeitsschutzrelevante Unterlagen

Arbeitsschutzrelevante Unterlagen des Auftragnehmers, die zur Erstellung der Gewerke oder für Tätigkeiten notwendig sind (bspw. Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsdatenblätter usw.), sowie erforderliche Qualifikationsnachweise müssen vorab vorhanden sein und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Wenn notwendig, sind gesonderte Betriebsanweisungen vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu erstellen, und der Auftraggeber ist darüber in Kenntnis zu setzen. Nachweise erforderlicher Qualifikationen (z. B. Schweißer) und Befähigungen (z. B. Arbeiten unter Spannung) sind vor Ort bereitzuhalten und werden stichprobenartig durch den Auftraggeber geprüft.

## 2.6 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV für seine zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden, einschließlich der Mitarbeitenden der Subunternehmen, eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und nach Maßgabe des § 6 ArbSchG vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen hierüber zu erstellen. Neben der Beurteilung der üblichen Arbeiten ist bei Erfordernis eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen vom Auftragnehmer durchzuführen. Der Auftraggeber wird hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefahren den Auftragnehmer bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen auf Anfrage unterstützen und die anlagenbezogene Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung stellen. Nach § 8 ArbSchG muss der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar halten und dem Auftraggeber auf Anforderung vorlegen. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilungen sowie die daraus zum Schutz seiner Mitarbeitenden abgeleiteten Maßnahmen bleiben in der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

## 2.7 Sicherheitspass

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sein Personal und das Personal der von ihm auf dem Betriebsgelände/der Baustelle/der Kundenanlage eingesetzten Subunternehmen einen Sicherheitspass (bspw. nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) oder der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e. V. (DGMK)) mit sich führt. In dem Sicherheitspass müssen alle aktuellen Informationen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit enthalten sein.

Inhalte:

- Angaben zur Person inkl. Lichtbild
- Arbeitgeberdaten
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Nachweise der erhaltenen Unterweisungen

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
7/32

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

- Nachweise der besonderen Qualifikationen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitspass unbeschadet jeweils aktuell mit allen für die beauftragten Tätigkeiten maßgeblichen Angaben gepflegt ist. Dem Auftraggeber bzw. seinen Beauftragten ist auf Verlangen die Einsichtnahme in den Sicherheitspass zu gestatten. Mitarbeitende des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmen, die ohne Sicherheitspass oder ohne aktuell gepflegten Sicherheitspass angetroffen werden, können vom Auftraggeber des Betriebsgeländes/der Baustelle/der Kundenanlagen verwiesen werden.

## **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**8/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

## **2.8 Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln**

Alle vom Auftragnehmer für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in bestimmungsgemäßer Weise benutzt werden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb der Arbeits- und Betriebsmittel. Dies gilt auch für die Ausrüstung und die Arbeits- und Betriebsmittel seiner eingesetzten Subunternehmen. Vom Auftraggeber bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer vor der Benutzung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und die mangelbehafteten Geräte der Nutzung zu entziehen. Arbeiten mit und Bedienen von Betriebsmitteln, Geräten, Einrichtungen und Anlagen des Auftraggebers bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Die Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Betriebsanweisungen des Auftraggebers zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

### **Steckdose mit unbekannter Schutzmaßnahme**

Der direkte Anschluss von elektrischen Verbrauchsmitteln an Steckdosen einer Gebäudeinstallation ist ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes nicht zulässig, da der Zustand der vorgelagerten elektrischen Anlage, das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Schutzeinrichtungen vom Anwender meist nicht beurteilt werden können. Um die genannten Steckdosen einer Gebäudeinstallation nutzen zu können, ist ein zusätzlicher Schutz erforderlich. Dieser kann durch eine ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (PRCD nach VDE 0661) realisiert werden, die nachfolgende Anforderungen erfüllt:

- Bemessungsdifferenzstrom  $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$
- allpolig schaltend, einschließlich Schutzleiter
- Unterspannungsauslösung
- kein selbstständiges Wiedereinschalten nach Spannungswiederkehr.

## 2.9 Umgang mit Gefahrstoffen

Auf den Betriebsgeländen, Baustellen und in Kundenanlagen ist das Lagern, Umfüllen, Transportieren und der Einsatz von Gefahrstoffen dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erlaubt. Dazu muss der Auftragnehmer eine Liste der möglicherweise zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe (Handelsname, Menge und Sicherheitsdatenblatt) erstellen und an den Auftraggeber übergeben.

Bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich.

Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf beauftragte Subunternehmen. Insbesondere hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich die nach Maßgabe der Gefahrstoffverordnung, im Weiteren GefStoffV, erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu treffen.

Besteht nach Maßgabe der GefStoffV eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese Pflicht zu erfüllen. Der Auftraggeber ist darüber schriftlich zu informieren. Mit Vertragsschluss bestätigt der Auftragnehmer, dass er und seine Subunternehmen für alle beauftragten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen über die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Des Weiteren muss er rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe der GefStoffV erstellen, diese zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe am Einsatzort vorhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorlegen. Besteht im Zusammenhang mit der Verwendung von Gefahrstoffen die Möglichkeit der Gefährdung von Mitarbeitern, muss der Auftragnehmer bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Auftraggeber und ggf. mit weiteren Beauftragten zusammenarbeiten und sich abstimmen (gemäß § 15 GefStoffV – Zusammenarbeit verschiedener Firmen). Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten vom Auftragnehmer zu dokumentieren und seinen Mitarbeitenden zu vermitteln. Verbleibende Reste gefährlicher Arbeitsstoffe hat der Auftragnehmer wieder mitzunehmen.

## 2.10 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten (nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung/Betriebsanweisungen) das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese seinen Mitarbeitenden bzw. den Mitarbeitenden der von ihm eingesetzten Subunternehmer in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Mitarbeitende, die ohne notwendige vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung angetroffen werden, können des Betriebsgeländes/der Baustelle/der Kundenanlagen durch den Auftraggeber verwiesen werden.

Beim Umgang mit bspw. Asbest, Künstlichen Mineralfasern (KMF) und anderen gefährlichen Stoffen oder Betriebsmitteln mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind die einschlägigen Gesetze, berufsgenossenschaftliche Vorschriften und

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
9/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Regeln sowie Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten:

- TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“,
- TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“,
- DGUV Regel 101 - 104 „Kontaminierte Bereiche“,
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- Betriebssicherheitsverordnung

In gesonderten Fällen ist eine spezielle Schutzausrüstung zu verwenden, wie z. B. auf Hubarbeitsbühnen, auf Trafos, auf Freileitungen, bei Arbeiten an Absturzkanten, in Schächten und Kanälen.

## 2.11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeitende zum Einsatz kommen, für die jeweils eine gültige ärztliche Bescheinigung über die Teilnahme an der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegt und diese im Sicherheitspass dokumentiert ist. Des Weiteren sind die Ergebnisse von arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen, welche für die Tätigkeit laut Gefährdungsbeurteilung (z. B. Arbeiten unter Spannung, Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten unter Atemschutz) erforderlich sind, schriftlich im Sicherheitspass zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

## 2.12 Standortregelungen

An Standorten des Auftraggebers gelten zusätzlich zu diesen Regelungen die jeweils speziellen Standortregelungen. Sie werden dem Auftragnehmer vor Auftragsvergabe bzw. spätestens zur Einweisung bekannt gegeben und sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass sein Personal und die von ihm eingesetzten Subunternehmen die Standortregelungen kennen und einhalten.

Für Mitarbeitende des Auftragnehmers besteht nach Maßgabe der jeweiligen Standortregelungen des Auftraggebers eine An- und Abmeldepflicht.

## 2.13 Ausweistragepflicht

Der Auftragnehmer muss vor Erbringung seiner Leistungen die zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden auflisten und diese dem Verantwortlichen des Auftraggebers benennen. Für Mitarbeitende des Auftragnehmers, die häufig

- Betriebsgelände des Auftraggebers
- Kraftwerksgelände der BEW Berliner Energie und Wärme AG
- Kundenanlagen

betreten müssen, besteht die Möglichkeit, personalisierte mit Foto versehene Ausweise im Vorfeld für eine begrenzte Zeit zu beantragen.

## ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
10/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Mitarbeitende, die selten oder kurzfristig die vorgenannten Standorte betreten müssen, haben sich beim Empfang/Pförtner anzumelden und erhalten einen nicht personalisierten Besucherausweis. Der Erhalt des Besucherausweises wird durch den Empfang/Pförtner dokumentiert.

Die (Besucher-) Ausweise sind beim Betreten der Standorte sowie in Kundenanlagen offen und sichtbar zu tragen.

Die Bereitstellung der (Besucher-) Ausweise wird durch den Auftraggeber organisiert.

Nach Beendigung der Tätigkeiten bzw. nach Ablauf der Gültigkeit sind die (Besucher-) Ausweise durch den Mitarbeitenden des Auftragnehmers direkt an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Der Verlust oder die Beschädigung eines (Besucher-) Ausweises ist der ausgebenden Stelle umgehend anzuzeigen.

## 2.14 Transport- und Fluchtwege

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers gelten sinngemäß die Straßenverkehrsordnung und die jeweiligen vom Auftraggeber erlassenen Standortreglungen. Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber zugewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Fahrwegen, Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

- Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeeignet werden.
- Bau- und Montagearbeiten sind so einzurichten, dass der Verkehr auf den Zugangsstraßen nicht behindert wird.
- Etwaige erforderliche Sperrungen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig zu vereinbaren.
- Die Straßen sind in sauberem Zustand zu halten.
- Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- Im Zuge des Baufortschrittes werden Fluchtwege markiert. Sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

## 2.15 Sauberkeit auf der Baustelle

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsplätze sauber zu halten. Alle anfallenden Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich – falls erforderlich auch häufiger – vom verursachenden Auftragnehmer von der Baustelle abzuführen und nach den einschlägigen Vorschriften durch den Auftragnehmer zu entsorgen.

Flucht- und Arbeitswege sind permanent freizuhalten!

### **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
11/32

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

## 2.16 Baustellenabgrenzung / Bauzaun

Während der Bauphase ist das Grundstück als Baustelle zu kennzeichnen. Bei Baustellen auf in Betrieb befindlichen Umspannwerks- und Netzknotengeländen ist das Grundstück mittels Bauzaun in Umspannwerks-/Netzknotengelände und Baustelle zu trennen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass das Gelände jederzeit verschlossen ist und nur für Ein- und Ausfahrten geöffnet wird. Bei gleichzeitiger Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer, wird die Koordinierung durch den Hauptauftragnehmer übernommen. Die projektspezifische Regelung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Der Bauzaun bildet die Einfriedung der Baustelle, wenn eine durchgängige Umgrenzung der Baustelle nach außen nicht gegeben ist.

### Anforderungen Allgemein:

- Höhe 2,0 m
- Drahtmattenfelder mit Drahtstärke mind. 3,0 mm
- feste Verbindung der Felder (Schraubchellen)
- Verankerung der Fußpunkte in geeigneter Weise, dass ein Anheben verhindert wird
- statische Sicherung mittels Windbock oder gleichwertig

Verschluss des Geländes. Ein unbefugtes Betreten muss zu jeder Zeit verhindert werden. Zufahrten und Zugänge sind verschlossen zu halten.

### Anforderungen Hochbau:

- Bei Baustellen mit höheren Sicherheitsanforderungen können weitergehende Maßnahmen definiert werden, z. B. eine stabilere Ausführung der Matten, eine größere Zaunhöhe, geringere Maschenweite, ein zusätzlicher Sichtschutz oder eine regelmäßige Bestreifung bis hin zu einer 24/7 Bewachung.
- Ab Beginn der Baustelle ist eine Zutrittskontrolle für die Dauer der Arbeitszeiten vor Ort sicherzustellen. Die Zutritte werden vor Ort dokumentiert. Nachts ist die Baustelle verschlossen.

### Aufgaben Zutrittskontrolle:

- Überwachung Ein- und Ausfahrt, Dokumentation
- Aufnahme sicherheitsrelevanter Ereignisse, Meldung gemäß Meldekette
- Sprache Deutsch in Wort und Schrift
- Nachschau und Verschluss der Baustelle

## 2.17 Baustelleneinrichtung

Die Unterbringung von Arbeitnehmern liegt in der Verantwortung der Auftragnehmer. Werkstatt- und Lagerräume müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und dürfen nur auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen errichtet werden. Funktionstüchtige Feuerlöscher, Rettungswegeplan und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in diesen Einrichtungen vorhanden sein. Im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten werden den Auftragnehmern Flächen zur

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
12/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Aufstellung von Unterkunfts-, Sanitär-, Lager- und Werkstattcontainer zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Übernachtungen auf der Baustelle sind untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.

An von der Bauleitung zur Benutzung überlassenen Flächen, Zufahrten und Einrichtungen sind bauliche Veränderungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Nach der Räumung sind sie in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d. h. auch Fundamente oder sonstige Bauteile sind zu entfernen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, kann der Auftraggeber diese Plätze auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

Sanitärcontainer gehören zur Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers. Ein Frischwasseranschluss wird vom Bauherrn nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Leitungsverlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage bis zum Speisepunkt ist Aufgabe des Auftragnehmers. Es sind nur Sanitärcontainer mit abpumpbaren Schmutzwassersammelbehälter oder funktionsfähigen Kanalschlüssen zulässig.

Telefonanschlüsse sind bei der Telekom AG oder anderen Anbietern zu beantragen. Die Verrechnung des Baustromes erfolgt entsprechend Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Personenkraftwagen dürfen nicht auf dem Baustellengelände, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen nach Genehmigung durch den Auftraggeber abgestellt werden.

Im Bereich von Freileitungen und Kabelwegen dürfen von dem Auftragnehmer keine Materialien gelagert werden, die eine Störungsbeseitigung behindern. Bei der Aufstellung von Masten und Kränen sowie der Lagerung von Materialien dürfen die in den einschlägigen VDE- und Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzabstände nicht unterschritten werden. Zusätzliche Schutzrichtungen sind vorzusehen.

Vor Beginn der Arbeiten ist rechtzeitig die schriftliche Zustimmung des Anlagenverantwortlichen vom Auftraggeber (Durchführungserlaubnis) einzuholen.

## **2.18 Baustrom**

Die Bereitstellung für den Baustromanschluss obliegt dem Auftraggeber.

Die Baustromverteilung obliegt dem Auftragnehmer, wobei die Trassierung durch den Auftraggeber zu bestätigen ist. Der Leistungsbedarf ist rechtzeitig durch den Auftragnehmer anzugeben. Dabei sind Art, Anzahl und Leistung der Verbraucher sowie zeitliche Belastung detailliert anzugeben.

Eingriffe durch Unbefugte sind verboten. Erweiterungen und Änderungen werden ausschließlich vom Auftraggeber veranlasst. Hauptkabelwege und Anschlusspunkte sind einzuhalten.

### **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**13/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

Durch den Bauherrn und den Auftragnehmer sind die jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Technischen Regeln und Stromnetz Berlin-Richtlinien einzuhalten.

Die Installationen sind durch Elektrofachkräfte vorzunehmen.

## 2.19 Bau- und Montagegeräte

Alle auf der Baustelle eingesetzten Bau- und Montagegeräte müssen den geltenden Vorschriften und Bestimmungen entsprechen. Jeder Auftragnehmer und Subauftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft sichtbar auslegt sind und ihre Einhaltung überwacht wird.

Bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige geltende Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese ZB AGU können die Arbeiten durch den Auftraggeber sofort und so lange stillgelegt werden, bis die Gefährdung beseitigt ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die die Vorschriften und Bestimmungen nicht einhalten, von der Baustelle zu verweisen. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers ist davon unverzüglich unter Angabe der Gründe durch den Auftraggeber zu informieren.

## 2.20 Schutzeinrichtungen und Absperrmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Arbeitsstelle vorschriftsmäßig abgesichert ist.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden müssen, so ist die ungesicherte Stelle auf andere Weise zu sichern. Während der Zeit der Montage sind die Arbeitsstellen sicher abzusperren.

Provisorische Absperrungen und Geländer sind aus Stahlrohrpfosten herzustellen. Holzgeländer sind nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.

## 2.21 Hebezeuge, Aufzüge

Handhebezeuge und elektrische angetriebene Hebezeuge dürfen nur benutzt werden, wenn sie den gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Benutzung eines auf der Baustelle befindlichen Kranes ist vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die erforderliche Befähigung (Kranschein) ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
14/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Aufzüge dürfen zur Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind.

Die geltenden Bestimmungen der Aufzugsverordnung sind zu beachten. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperungen vorhanden sein und entsprechend bedient werden.

## 2.22 Belästigung am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten darüber zu informieren, dass jegliche Belästigungen am Arbeitsplatz nicht geduldet werden und zu melden sind. Darüber hinaus hat er zu gewährleisten, dass er Verfahrensweisen zum Umgang mit gemeldeten Vorfällen implementiert hat.

## 2.23 Alkohol, Rauchwaren und sonstige Rauschmittel

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln sind verboten. Das Rauchen ist nur in speziell gekennzeichneten Einrichtungen gestattet. Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die den Eindruck vermitteln, unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss sonstiger Rauschmittel sowie Medikamenten zu stehen, den Zutritt zu verweigern bzw. vom Betriebsgelände/von der Baustelle/aus der Kundenanlage zu verweisen.

## 2.24 Notfallmanagement/Gefahrenabwehr

Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit oder ohne Personenschäden oder Umweltschäden) sind vom Auftragnehmer unverzüglich die Notrufmeldestelle des jeweiligen Standortes und der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner zu benachrichtigen. Über diese ist im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste zu veranlassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal und das Personal der Subunternehmen über das gültige Notfallmanagement des Auftraggebers zu unterweisen. Das Verhalten bei Unfällen, Alarm- und Gefahrenabwehr ist in den jeweiligen Standortregelungen des Auftraggebers beschrieben.

## 2.25 Meldung von Qualitätsmängeln

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Qualitätsmängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auch Mängel, die augenscheinlich sind, aber nicht im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

## 2.26 Meldung von Unfällen oder Infektionseignissen

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsunfälle (ausgenommen sind Wegeunfälle) sowie Unfälle an der Ausführung unbeteiligter Dritter sind vom Auftragnehmer, unabhängig von der Dauer der Ausfallzeit, unverzüglich dem Auftraggeber mündlich nachfolgend schriftlich mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt auch für die von ihm beauftragten Subunternehmen. Hierzu ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unfallmeldebogen (siehe Anlage „Unfallmeldebogen“) oder eine Kopie der Unfallanzeige zu benutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Angaben in

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
15/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

dem Unfallbericht mündlich zu erläutern. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache nicht unmittelbar möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Unfallbericht vorzulegen.

Die Unfallmeldung an den Auftraggeber ersetzt nicht die Unfallanzeige an die zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) des Verunfallten sowie die Unfallanzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde für Arbeitsschutz (z. B. LAGetSi Berlin oder Gewerbeaufsicht).

Geringfügige Verletzungen von versicherten Personen (Ausfallzeit kleiner ein Tag) sind in das Verbandsbuch des Unternehmens, bei dem der Verletzte beschäftigt ist, sowie im Baustellentagebuch zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer einschließlich der Subunternehmen erklärt sich mit der Verarbeitung und Auswertung der Unfalldaten in der Unfallstatistik des Auftraggebers einverstanden. Dieses Einverständnis wird mit Vertragsabschluss/Auftragsannahme erteilt.

Bei Infektionsereignissen (Epidemie/Pandemie) ist der Auftraggeber unverzüglich durch den Auftragnehmer oder Subunternehmer über möglicherweise infizierte Mitarbeitende zu informieren.

## 2.27 Erste Hilfe

Für Erste Hilfe-Leistungen hat der Auftragnehmer Ersthelfer – gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben – in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Verbandmaterialien sind durch den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bereitzuhalten. Auf der Arbeitsstätte (z. B. Baustelle) sind vom Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen aktuelle Angaben bereitzuhalten über:

- Ort und Art der Erste-Hilfe-Einrichtung vor Ort
- die Erreichbarkeit des nächstgelegenen Durchgangsarztes, Facharztes und Krankenhauses
- die Erreichbarkeit der Rettungsdienste
- die zuständigen Ersthelfer sowie
- verfügbare Notrufeinrichtungen.

## 3 Einweisung

Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und sich verändernden Randbedingungen sind Beschäftigte an wechselnden Arbeitsplätzen und in Fremdbetrieben besonders gefährdet. Zur Minimierung möglicher Gefährdungen werden die Auftragnehmer durch den Auftraggeber durch eine mehrstufige Vorgehensweise eingewiesen.

Die Anmeldung der Arbeiten muss spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber und Anlagenverantwortlichen erfolgen.

Die Einweisungen als auch die Unterweisungen sind nachweislich zu dokumentieren (bspw. Sicherheitspass).

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
16/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Bei auszuführenden Arbeiten, die eine Durchführungserlaubnis notwendig machen, darf erst nach schriftlicher Erteilung einer Durchführungserlaubnis mit den Arbeiten begonnen werden. Der Auftragnehmer hat für seine Subunternehmer die Einbeziehung in dieses Freigabeverfahren (Durchführungserlaubnis) sicherzustellen. Im Niederspannungsnetz (1 kV) sind die gesonderten Regelungen gemäß Abschn. 4.4 „Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis“ zu beachten und einzuhalten. Einladungen vom Auftraggeber zu Sicherheitsveranstaltungen sind für die Mitarbeitenden des Auftragnehmers verpflichtend. Sollte einer Einladung nicht Folge geleistet werden, sind dadurch entstehende Mehrkosten durch den Auftragnehmer zu tragen.

## **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**17/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

### **3.1 Ersteinweisung nach Vertragsabschluss**

Nach Vertragsabschluss werden die Verantwortlichen bzw. in Abhängigkeit vom Gewerk auch die Mitarbeitenden der Auftragnehmer zu den Themen, wie z. B.:

- Ansprechpartner
- Prozessabläufe
- Standortbestimmungen
- örtliche Gegebenheiten
- Meldeketten
- Verfahrensweise Durchführungserlaubnis
- Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis

eingewiesen. Ein Teil der Einweisung erfolgt durch die elektronische Anwendung „Sicherheitseinweisung von Fremdfirmen“ (eLearning). Der verantwortliche Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich seine für den Auftraggeber arbeitenden Mitarbeitenden im System registrieren und das eLearning eigenständig durchführen. Nach erfolgreichem Abschlusstest ist das personalgebundene Zertifikat auszudrucken und durch den jeweiligen Mitarbeitenden des Auftragnehmers zu unterschreiben. Das Zertifikat (Gültigkeit ein Jahr ab Ausstellungsdatum) ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die „Sicherheitseinweisung von Fremdfirmen“ (eLearning) ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Mit Ablauf des Zertifikats erlischt die Zutrittsberechtigung für Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH und der/die ausgehändigte(n) Schlüssel sind an die ausgebende Stelle unaufgefordert zurückzugeben.

Die eLearning Plattform ist über folgenden Link zu erreichen:

[www.stromnetz.berlin/sicherheitseinweisung](http://www.stromnetz.berlin/sicherheitseinweisung)

### **3.2 Schlüsselbeantragung vor Arbeitsaufnahme**

Bevor die Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten aufgenommen werden, müssen Verantwortliche informiert und eine Schlüsselberechtigung beantragt werden.

Die Schlüsselbeantragung erfolgt durch den Auftraggeber bei der ausgebenden Stelle. Den Bedarf an Schlüsseln hat der Auftragnehmer spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber per E-Mail zu übermitteln. Die

Schlüsselbeantragung setzt eine noch mindestens 6-monatige Gültigkeit des eLearning-Zertifikat „Sicherheitseinweisung von Fremdfirmen“ voraus. Zusammen mit dem eLearning-Zertifikat ist die Mobilfunknummer des Mitarbeitenden mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, zusätzliche Einweisungen/Unterweisungen durchzuführen (z. B. Betreten von Netz- und Kundenstationen sowie Umspannwerken (UW)).

Besteht eine Beauftragung über den Gültigkeitszeitraum des eLearning-Zertifikates hinaus, so ist eine unaufgeforderte Erneuerung des eLearning-Zertifikates erforderlich. Die weitere Freischaltung der Schlüssel mit Angabe von Ort und Zeit ist durch den Auftragnehmer erneut beim Auftraggeber zu beantragen. Spätestens eine Woche vor Ablauf der Gültigkeit ist ein aktuelles eLearning-Zertifikat per E-Mail an die ausgebende Stelle zu übersenden.

Elektromechanische Schlüssel der M-Schließung (neues Zutrittskontrollsystem - ZKS) sind im vom Auftraggeber vorgegebenen Wiederholungszeitraum an den durch den Auftraggeber benannten Standorten zu revalidieren. Der Vorgang des Revalidierens wird in der Anlage 1 „Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel“ dieser ZB AGU erläutert.

Die Zutrittsberechtigung zu Anlagen des Auftraggebers erlischt:

- mit Ablauf des eLearning-Zertifikates
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeitenden mit der Vertragsfirma des Auftraggebers
- mit Wechsel des Mitarbeiters zu einem anderen vertraglich gebundenen Auftragnehmer
- aufgrund von Verstößen
- bei Beendigung der Beauftragung.

Ausgehändigte Schlüssel sind unaufgefordert durch den Auftragnehmer an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Der Verlust oder der Defekt von Schlüsseln ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Defekte Schlüssel bzw. abgebrochene Schlüssel sind vollständig bei der ausgebenden Stelle zum Ersatz abzugeben. Die Schlüssel werden personengebunden ausgegeben, und die Weitergabe von Schlüssel an nicht berechtigte Personen ist unzulässig. Jeglicher Missbrauch von Schlüssel ist durch den Inhaber zu verhindern!

Für Elektrofachkräfte bzw. „Elektrotechnisch unterwiesene Personen“ (EuP) können Schlüssel der benötigten Schließung(en) beantragt werden. Elektrolaien haben abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur in Begleitung einer Elektrofachkraft, nach DIN VDE 105 Teil 100/3.2.3, bzw. einer „Elektrotechnisch unterwiesenen Person“ (EuP), nach DIN VDE 105 Teil 100/3.2.4, zu betreten.

### 3.3 Einweisung vor Ort

Vor der Arbeitsaufnahme und ggf. bei sich ändernden Arbeitsbedingungen während der Leistungserbringung muss der Auftragnehmer für Betriebsanlagen, bei denen der Auftraggeber die Anlagenverantwortung besitzt, durch den Auftraggeber auf mögliche betriebliche Gefahren und auf einzuhaltende

## ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
18/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Sicherheits- und Schutzmaßnahmen eingewiesen werden. In Betriebs-/Kundenanlagen erfolgt diese Einweisung vor Ort durch den verantwortlichen zuständigen Mitarbeitenden bzw. Kunden für die Betriebs-/Kundenanlage. Erst nach der Einweisung durch den Auftraggeber bzw. verantwortlichen zuständigen Mitarbeitenden bzw. Kunden und Weitergabe der Einweisung des Auftragnehmers an seine Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitenden der Subunternehmen und der Vergabe einer schriftlichen Durchführungserlaubnis darf mit den Arbeiten begonnen werden. Soweit der Auftragnehmer feststellt, dass Einweisungen/Unterweisungen fehlen bzw. unterblieben sind, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Auftraggeber oder verantwortliche zuständige Mitarbeitende bzw. Kunde zu informieren. Vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer sein eingesetztes Personal und das Personal seiner Subunternehmen hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften, der jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglicher Gefährdungen und der Verkehrssicherungspflicht zu unterweisen.

Die Anmeldung der Arbeiten muss spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber und Anlagenverantwortlichen erfolgen.

## **4 Auftragsausführung/Auftragsdurchführung**

Durch den Auftraggeber werden in regelmäßigen Abständen systematische Begehungen und Baustellenkontrollen (ergänzende Sicherheitsüberwachung) durch Eigenpersonal und/oder beauftragte Personen vorgenommen. Ebenso hat der Auftragnehmer seine Tätigkeiten mit der notwendigen Sorgfalt zu überwachen, dies zu protokollieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen (z. B. Baustellentagebuch). Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr erforderlich ist. Liegt der Grund der Unterbrechung in der Verantwortung des Auftragnehmers, so hat dieser die Kosten der Unterbrechung zu tragen.

### **4.1 Vor Beginn der Arbeiten**

Vor Beginn der Arbeiten ist durch den Auftragnehmer ein Arbeitsverantwortlicher gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers hat folgende Punkte sicherzustellen:

- Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber und/oder dem Koordinator/Anlagenverantwortlichen/Anlagenbeauftragten
- Beantragung bzw. Einholung der Durchführungserlaubnis für bestimmte Arbeiten. Hierfür ist die Kernarbeitszeit zw. 07:00 und 15:00 Uhr des Auftraggebers zu beachten
- Aufnahme der Arbeiten erst nach erfolgter Einweisung und schriftlicher Durchführungserlaubnis durch den Auftraggeber sowie nach Ein- bzw. Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden in die durchzuführenden Arbeiten und Sicherheitsbestimmungen
- Einhaltung der Regelungen zur Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis gemäß Abschn. 4.4
- Bei allen Arbeiten an bzw. in elektrischen Anlagen sind vom Auftragnehmer zwingend die fünf Sicherheitsregeln zu beachten und einzuhalten:

## **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**19/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**20/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

- 1) Freischalten
- 2) gegen Wiedereinschalten sichern
- 3) Spannungsfreiheit feststellen
- 4) Erden und Kurzschließen
- 5) benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer den Arbeitsablauf rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Vor Beginn der Arbeiten sind, sofern erforderlich, dem Auftraggeber vom Auftragnehmer die verantwortlichen Bauleiter, Sicherheitsfachkräfte und Koordinatoren namentlich schriftlich bekannt zu geben.

Vor der Herstellung von Wand- und Deckendurchbrüchen, dem Anbohren von tragenden Stahl- und Stahlbetonteilen, der Verwendung von Bolzensetzgeräten, dem Arbeiten an Sichtbetonteilen und an statischen Bauteilen, ist ein vorheriger statischer Nachweis erforderlich.

Beim Transport über fertige Fußböden (aufgestellte Böden), Lichtgitterroste und ähnlichen Konstruktionen sind lastverteilende Maßnahmen entsprechend der Tragfähigkeit durch den Auftragnehmer zu realisieren. Diese sind dem Auftraggeber anzuzeigen.

## **4.2 Verkehrssicherung**

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit vorschriftsmäßig abzusichern (einschl. Beleuchtung).

Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist vom Auftragnehmer durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Baustellen auf Werksstraßen oder Plätzen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Koordinator bzw. Auftraggeber eingerichtet werden.

Bei Arbeiten oberhalb bestehender Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind diese zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge durch den Auftragnehmer in der Gefahrenzone entsprechend zu sichern (z. B. durch Schutzdächer). Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

## **4.3 Freigabeverfahren**

Für alle Arbeiten fordert der Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit eine Durchführungserlaubnis. Zu den Arbeiten mit einer Durchführungserlaubnis gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Arbeiten auf Gerüsten
- Arbeiten in engen Räumen

- Heiarbeiten (z. B. Schweien, Schneiden, Flammen oder Funken reiende Verfahren)
- Tiefbauarbeiten (110 / 30 kV - bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes an Kabeltrassen)
- fr Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebssttten und auf Grundstckchen
- Befahren von Behltern
- Arbeiten an oder in der Nhe von elektrischen Anlagen
- Arbeiten an Systemen oder Anlagenteilen, die gefhrliche Arbeitsstoffe enthalten oder freisetzen knnen
- Arbeiten in explosionsgefhrdeten Bereichen
- Arbeiten im Bereich von Freileitungen
- Betreten von Fernwrmeschchten/Schchten.

**ZB AGU  
fr den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**21/32**

Zustndig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

**Ohne eine schriftliche Durchfhrungserlaubnis ist das Arbeiten nicht zulssig!**

Abschnitt 4.3 gilt nur fr Betriebsanlagen, bei denen der Auftraggeber die Anlagenverantwortung besitzt bzw. die Leistungen durch diesen beauftragt werden.

#### **4.4 Verfahrensweise 1 kV Verfgungserlaubnis**

Dieser Abschnitt regelt die allgemeine Verfahrensweise fr die Beantragung und Rckgabe einer „1 kV Verfgungserlaubnis“ durch Vertragsfirmen fr planbare Niederspannungs-Netzmontagen

- 1) bergabe der kompletten Montage-/Unterlagen in digitaler Form durch den Auftraggeber an die ausfhrende Vertragsfirma, im Weiteren Auftragnehmer.
- 2) Den Antrag auf Erteilung einer „1 kV Verfgungserlaubnis“, im Weiteren „1 kV VE“, stellt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber-Vordruck 2277 „Antrag 1 kV Verfgungserlaubnis“ **mindestens drei (3) Arbeitstage, bei vorhandenen ins Verteilungsnetz einspeisenden Eigenerzeugungsanlagen fnf (5) Arbeitstage, vor dem Ausfhrungstermin**, per E-Mail an die jeweilige regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle des Auftraggebers (Anlagenverantwortlicher). Bei Bedarf und nach Absprache cc zur Info an den direkten Auftraggeber (Fachbereich)
- 3) Bearbeitung des Antrages „1 kV VE“ durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle des Auftraggebers; Besonderheiten auf dem Antrag vermerken (Trennstellen vorhanden, Trennstellen herstellen, berbrckungsgert benutzen usw.), ggf. Einfgen weiterer Seiten im Dokument bzw. Zufgen weiterer Anlagen zum Dokument mit zustzlichen Informationen.
- 4) Rcksendung des besttigten Antrages „1 kV VE“ durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle per E-Mail an den Auftragnehmer. Bei Bedarf und nach Absprache cc zur Info an den direkten Auftraggeber (Fachbereich)

- 5) Am Tag der Netzmontagen meldet sich der Anlagenverantwortliche (Auftragnehmer) für die betreffende Bau-/Arbeitsstelle unmittelbar vor Beginn der Arbeiten telefonisch bei der regionalen Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle, um sich durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers (Anlagenverantwortlicher) die Gültigkeit der „1 kV VE“ im persönlichen Gespräch bestätigen zu lassen.  
**Das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter gilt nicht als Anmeldung und berechtigt nicht zum Beginn der Arbeiten.**
- 6) Die „1 kV VE“ gilt nur für diesen Tag bis 20:00 Uhr und muss bei mehrtägigen Baustellen täglich vor Beginn der Arbeiten neu telefonisch durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle gemäß Pkt. 5 bestätigt werden.
- 7) Die „1 kV VE“ muss vollständig, Antrag (Seite 1) und ggf. mit den von der regionalen Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle übergebenen weiteren Seiten/Anlagen, am Tage der Ausführung auf der Bau-/Arbeitsstelle vorliegen
- 8) Bei Bedarf und nach Absprache erfolgt zusätzlich zu der unter Pkt. 5. genannten Regelung vor Beginn der Arbeiten eine telefonische Meldung des Montagebeginns durch den Anlagenverantwortlichen (Auftragnehmer) an den direkten Auftraggeber (Fachbereich).
- 9) Zeigt sich während der Auftragsausführung, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Montage-/Unterlagen und/oder die Angaben in der „1 kV VE“ mit den örtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen und/oder sind die in der „1 kV VE“ genannten Anlagen / Betriebsmittel nicht eindeutig zu bestimmen, ist die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle / der Auftraggeber sofort telefonisch zu informieren.  
**Die „1 kV VE“ ist in diesem Fall ungültig und die Arbeiten sind einzustellen!**
- 10) Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, gilt auch arbeitstäglich bei mehrtägigen Baustellen, erfolgt die telefonische Rückgabe der „1 kV VE“ durch den Anlagenverantwortlichen (Auftragnehmer) an die regionale Einsatzsteuerung im persönlichen Gespräch oder durch Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Zusätzlich erfolgt zeitnah, spätestens drei (3) Arbeitstage nach Ausführung der Netzmontagen, bei mehrtägigen Baustellen beginnt der Zeitraum ab dem letzten Tag der Netzmontagen, die Rückgabe der „1 kV VE“ per E-Mail bzw. Fax.
- 11) Nach Rückgabe der „1 kV VE“ sind keine weiteren Arbeiten ohne erneute Erteilung einer „1 kV VE“ des Anlagenverantwortlichen (Auftraggeber) an den Anlagen / Betriebsmitteln zulässig.
- 12) Bei Bedarf und nach Absprache erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten eine telefonische Meldung über den Stand der Montagen durch den Auftragnehmer an den direkten Auftraggeber (Fachbereich).
- 13) Der veränderte Schaltzustand ist durch den Auftragnehmer zu dokumentieren; dazu ist eine Skizze über den aktuellen Schaltzustand

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
22/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
23/32

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

bzw. bei Abbruch bzw. Unterbrechung der Arbeiten des zwischenzeitlichen Schaltzustandes mit den dazu gehörigen Abschriften der Abgangsbelegung der Niederspannungsverteilungen anzufertigen und unverzüglich an die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle per E-Mail bzw. Fax zu senden.

- 14) Bei Eilaufträgen (z. Bsp. Störungsreparaturen im Niederspannungsnetz), bei denen bei der Vorbereitung der Arbeiten keine „1 kV VE“ durch den Auftragnehmer beantragt werden kann, werden durch den Anlagenverantwortlichen (Auftraggeber) vor Ort eine Durchführungserlaubnis (DE) (Auftraggeber-Vordruck 1023) und, falls erforderlich, der „Sicherheitsmaßnahmeschein bei Arbeiten in Netzstationen“ (Auftraggeber-Vordruck 2613) übergeben. Die genauen Regelungen hierzu werden nach Vertragsabschluss in einer kostenfreien Schulung durch den Auftraggeber erläutert.
- 15) Bei allen Netzabschaltungen, auch bei einzeln betroffenen Hausanschlüssen, ist zusätzlich der Auftraggeber-Vordruck 1049 „Merkblatt - Haftung bei Versorgungsstörungen“ (Entlastungsnachweis) durch den Auftragnehmer auszufüllen und nach Abschluss der Arbeiten zusammen mit der Rückgabe der „1 kV VE“ an die jeweilige regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle per E-Mail bzw. Fax zu übergeben.  
**Die Uhrzeiten der tatsächlichen Abschaltung sind genauestens anzugeben!**

## **4.5 Durchführungserlaubnis zur 1-kV-Störungsbearbeitung**

Dieser Abschnitt regelt die Erteilung einer Durchführungserlaubnis durch den Auftraggeber im Rahmen einer 1-kV-Störungsbearbeitung.

In der Niederspannung kann es erforderlich werden, dass der Auftraggeber im Rahmen einer Störungsbeseitigung (hierbei handelt es sich ausschließlich um 1-kV-Kabelfehler) den Auftragnehmer während der vertraglich definierten Bereitschaftszeit mit der Leistung zur Betreuung der eingesetzten Mitarbeitenden der Messtechnik des Auftraggebers beauftragt wird.

Der Ersteinsatz zur Eingrenzung und Bearbeitung einer Störung im Niederspannungsnetz erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeitenden des Auftraggebers. Anschließend übergeben die Mitarbeitenden des Auftraggebers diese Störung zur weiteren Bearbeitung vor Ort an die Mitarbeitenden des Auftragnehmers.

Der Anlagenverantwortliche von Stromnetz Berlin erteilt vor Ort mit dem Auftraggeber-Vordruck 1023 „Durchführungserlaubnis (DE)“ eine Verfügungserlaubnis (ohne Erteilung einer DE!) für das betroffene 1-kV-Kabel an den (Anlagenverantwortlichen) Mitarbeitenden der Vertragsfirma.

Der Mitarbeitende der Vertragsfirma muss VE empfangsberechtigt, sprich Anlagenverantwortlicher im Niederspannungsnetz sein. Er darf demzufolge eigenständig die Arbeitsschutzsicherungen einsetzen und entfernen.

Somit wird dem Mitarbeitenden der Vertragsfirma auch die Verfügungserlaubnis (VE) für dieses Betriebsmittel (nur im Niederspannungsnetz!) übergeben. Er muss vor Ort sämtliche Sicherheitsmaßnahmen und die Verkehrssicherungspflicht überwachen bzw. für andere Arbeiten ergänzen.

Jetzt kann der Mitarbeitende der Vertragsfirma als Anlagenverantwortlicher an den Mitarbeitenden (Arbeitsverantwortlichen) der Messtechnik des Auftraggebers eine Durchführungserlaubnis (DE) zur Durchführung der Fehlerortungstätigkeiten erteilen.

Nach Abschluss der Fehlerortungstätigkeiten gibt der Mitarbeitende (Arbeitsverantwortlicher) der Messtechnik des Auftraggebers die Durchführungserlaubnis (DE) an den Mitarbeitenden (Anlagenverantwortlicher) des Auftragnehmers zurück.

Im Anschluss übernimmt der Auftragnehmer die weitere Störungsreparatur (Tiefbau & Montagen).

Nach Abschluss der Arbeiten gibt der Anlagenverantwortliche (Auftragnehmer/Vertragsfirma) die Verfügungserlaubnis an den Anlagenverantwortlichen (Auftraggeber) zurück.

#### **4.6 Anlagenbeauftragter an der Arbeitsstelle**

Nimmt der Auftragnehmer die Aufgabe des Anlagenbeauftragten im Zuge der Bau- und/oder Instandhaltungsarbeiten ab zwei auf der Arbeitsstelle tätigen Gewerke wahr, sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Regelungen verpflichtend.

Der Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Person des Auftragnehmers meldet dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber-Vordruck 2655 seine Mitarbeiter an, welche für die Arbeiten des Anlagenbeauftragten befähigt sind und somit mit der Durchführung der Aufgaben eines Anlagenbeauftragten beauftragt werden können.

Folgende Anforderungen muss der Anlagenbeauftragte erfüllen:

- Elektrofachkraft
- Nachweis der zeitnahen Berufserfahrung (innerhalb des letzten Jahres) auf dem Gebiet elektrotechnischer Arbeiten in den Nieder-, Mittel- oder Hochspannungsanlagen
- fachliche Kenntnisse der einschlägigen Normen und Vorschriften
- Wissen über Gefahren und Sicherheitsaspekte bei den auszuführenden Tätigkeiten
- muss in der Lage sein, Gefahren erkennen zu können
- klare Kommunikation
- Durchsetzungsvermögen.

Für den Auftragnehmer ist es verpflichtend, dass Mitarbeiter seines Unternehmens, die als Anlagebeauftragter durch den Anlagenverantwortlichen beauftragt werden können, an einer Schulung zum Anlagenbeauftragten teilnehmen.

#### **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
24/32

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

Diese für die Teilnehmer kostenfreie Schulung wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Die Anfrage zum Bedarf der Schulung stellt der Auftragnehmer.

Durch den Anlagenverantwortlichen des Auftragsgebers wird ein angemeldeter Mitarbeiter des Auftragnehmers schriftlich zum Anlagenbeauftragten für die jeweilige Bau-/Arbeitsstelle benannt. Somit ist der Anlagenbeauftragte des Auftragnehmers berechtigt Durchführungserlaubnisse auszustellen.

Vor einer Durchführung von Bau- und/oder Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH werden die Erstmaßnahmen zur Arbeitssicherheit (5 Sicherheitsregeln) in Verantwortung des Anlagenverantwortlichen (Auftraggeber) durchgeführt. Die schriftliche Erteilung der Durchführungserlaubnis erfolgt für die beauftragten Arbeiten vom benannten Anlagenbeauftragten (Auftragnehmer).

Der Anlagenbeauftragte ist an der unmittelbaren Arbeitsstelle für die Einhaltung/Überwachung der Vorgaben des Anlagenverantwortlichen (Sicherheitsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten) sowie für die Koordinierung und sichere Durchführung der Arbeiten während der gesamten Ausführungszeit verantwortlich.

Er dokumentiert dieses durch seine Unterschrift auf der von ihm ausgestellten Durchführungserlaubnis. Die Vorgaben des Anlagenverantwortlichen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anlagenverantwortlichen verändert werden. Jedoch dürfen weitere Sicherheitsmaßnahmen durch den jeweiligen Arbeitsverantwortlichen durchgeführt werden.

Hat der Anlagenbeauftragte eine Durchführungserlaubnis an weitere Auftragnehmer erteilt, so müssen die benannten Arbeitsverantwortlichen alle Beteiligten in ihren eigenen Teams über die durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten informieren und sie in die Arbeitsstelle einweisen.

Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten mit Verlassen der Arbeitsstelle ist die Wiederaufnahme der Arbeit erst nach einer Kontrolle der getroffenen Schutzmaßnahmen und einer erneuten Einweisung aller Mitarbeiter seines Teams durch den Arbeitsverantwortlichen/Beaufsichtigenden zulässig.

Kann er nicht ohne weiteres erkennen, ob sich die Sicherheitsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten geändert haben, so ist der Anlagenbeauftragte oder Anlagenverantwortliche hinzuzuziehen.

Diese Einweisung ist durch alle Beteiligten auf der Durchführungserlaubnis durch ihre eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Der tägliche Beginn und Abschluss der Arbeiten sind zu dokumentieren. Mit der Dokumentation nach Beendigung der Arbeiten und Rückgabe/Entzug der Durchführungserlaubnis an/durch den Anlagenverantwortlichen/-beauftragten ist die Arbeitsstelle als unter Spannung stehend zu betrachten.

## **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**25/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

Die ausgefüllten Vordrucke „Durchführungserlaubnis“ und der in der Mittel- und Niederspannung eingesetzte „Sicherheitsmaßnahmeschein“ müssen auf der Baustelle vorliegen.

## 4.7 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Wird der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen, Verwendung von beheizten Teerkesseln, Flämmarbeiten und Funken reißende Arbeiten) erforderlich, so ist durch den Anlagenbeauftragten oder Anlagenverantwortlichen eine Erlaubnis (ggf. als Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Auftraggeber-Vordruck 2110) oder Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten für den Netzbetrieb (Auftraggeber-Vordruck 2659) oder als Punkt auf der Durchführungserlaubnis) einzuholen. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer einzuholen bzw. zu beantragen. Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Erlaubnis einzuholen. Der Auftragnehmer darf erst nach Erlaubnis mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Die Vorgaben aus der Erlaubnis sind strikt einzuhalten. Insbesondere ist die Nachkontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

## 5 Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist in seinem Arbeitsbereich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden sowie aller anderen Personen, die im Umfeld des Arbeitsbereiches tätig sind, stets gewährleistet ist. Kommt es durch Arbeiten mehrerer beauftragter Unternehmen zu einer möglichen gegenseitigen Gefährdung, so bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator/Anlagenbeauftragten, um die Arbeiten vor Ort aufeinander abzustimmen. Dieser wird dem Auftragnehmer spätestens mit der Einweisung bekannt gegeben. Der Koordinator/Anlagenbeauftragte hat zur Durchsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitenden, die im Rahmen der Vertragsausführung des Auftragnehmers tätig sind.

Der Einsatz des Koordinators/Anlagenbeauftragten entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung, insbesondere von den Aufsichts- und Koordinierungspflichten gegenüber seinem Personal und dem Personal der von ihm beauftragten Subunternehmen. Der Auftragnehmer hat sich mit anderen Fremdfirmen untereinander bei Auftreten oder Erkennen möglicher Gefährdungen abzustimmen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Für Baustellen, die gemäß Definition in die Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, wird vom Auftraggeber oder von verantwortlichen Dritten ein Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) bestellt.

## 6 Brandschutz

### 6.1 Allgemeine Hinweise

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über die nächsten erreichbaren Feuerlöscheinrichtungen, Flucht- und Rettungswege sowie

## ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
26/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Notrufeinrichtungen zu informieren. Sicherheitseinrichtungen einschließlich der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung beseitigt, verstellt, unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden.

Geeignete Feuerlöscher, die bei der Durchführung von Arbeiten erforderlich sind, sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen (z. B. bei feuergefährlichen Arbeiten).

Die Regelung für die Benutzung von Feuerlöschern in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannung über 1000 V sind Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsfreigabeverfahrens sowie der Einweisung vor Aufnahme der Arbeiten.

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Zufahrtswege für die Rettungskräfte sind ständig freizuhalten. Brennbare Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und arbeitstäglich zu entsorgen.

Die Hinweise auf Rauchverbotszonen und den Umgang mit Feuer bzw. offenem Licht sind zu beachten.

Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen gehalten werden, wenn nicht eine automatische Schließtechnik vorhanden ist. Das Feststellen oben genannter Türen durch Keile, Gegenstände oder dergleichen ist nicht zulässig. Erstellte Mauerdurchbrüche und Brandschotte sind im Anschluss an Arbeiten (u. U. arbeitstäglich) sach- und fachgerecht zu verschließen. Prüfzeugnisse über die bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Bauteile und Materialien sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu übergeben.

## **6.2 Vorbeugender Brandschutz**

Jeder Auftragnehmer hat an und in seinem Büro- und Mannschaftsunterkünften sowie Arbeitsorten eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern anzubringen und für die turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit dieser Feuerlöscher zu sorgen. Jede Art von offenem Feuer ist auf der Baustelle verboten.

Wegen akuter Brandgefahr ist die Benutzung von Heizkörpern mit offenen Flammen oder mit freiliegenden Heizspiralen untersagt.

Die Feuerlöscheinrichtungen, wie Saugbrunnen, Hydranten, Ringleitungen, Schlauchschränke, Feuerlöscher und Hinweisschilder sind in ständig betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht verdeckt, zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind dem Auftraggeber zu melden. Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich auszutauschen.

### **ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**27/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

## **7 Elektrische Anlagen und Betriebsstätten**

### **7.1 Aufenthalt an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen**

Der Aufenthalt in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten, bei denen der Auftraggeber die Anlagenverantwortung besitzt, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber und einer Einweisung. In Betriebs-/Kundenanlagen ist zudem die Zustimmung/Einweisung beim zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter bzw. Kunden einzuholen.

### **7.2 Arbeiten an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen**

Der Auftragnehmer hat gemäß DGUV Vorschrift 3 § 8 zu bestätigen, dass er die Forderungen hinsichtlich der fachlichen Eignung für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen erfüllt (Befähigungsnachweis). Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in regelmäßigen Abständen (jährliche Unterweisung/alle 4 Jahre Wiederholungsprüfung) überprüft werden und, wenn erforderlich, muss die Ausbildung wiederholt oder ergänzt werden.

Darüber hinaus muss bei Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel außer der Elektrofachkraft noch eine weitere, mindestens elektrotechnisch unterwiesene Person als Ersthelfer anwesend sein. Für Alleinarbeitsplätze muss eine entsprechende Meldekette benannt sein.

### **7.3 Einsatz von Sonderfahrzeugen**

Wird bei Arbeiten auf Betriebsgeländen der Einsatz von Sonderfahrzeugen, z. B. Kränen, Baggern, mechanischen Leitern, Arbeitsbühnen und ähnlichen Geräten, erforderlich, so ist auf der schriftlichen Durchführungserlaubnis die Genehmigung hierfür vom Auftraggeber zusätzlich zu vermerken.

### **7.4 Arbeiten in großen Höhen**

Für alle Arbeiten nach der Anlage II der Baustellenverordnung (Arbeiten in großen Höhen - Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m) ist während dieser Arbeiten ein eigenständiger SiGeKo durch den Auftragnehmer auf der Baustelle einzusetzen. Dieser SiGeKo hat permanent die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie der Stromnetz Berlin Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle zu überwachen und dies dem Auftraggeber gegenüber täglich zu dokumentieren.

## **8 Abschließende Pflichten des Auftragnehmers**

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist vom Auftragnehmer eine Endkontrolle durchzuführen und zu protokollieren. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen (z. B. Abdeckungen, Endpunktschalter) ordnungsgemäß funktionieren bzw. montiert sind. Alle Werkzeuge, Teile, Abfallstücke bzw.

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**28/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung muss nach den entsprechenden Vorschriften erfolgen. Die Arbeit ist dem Auftraggeber/Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator/Anlagenverantwortlichen/Anlagenbeauftragten fertig zu melden (schriftliche Rückmeldung einer erteilten Durchführungserlaubnis).

## 9 Sanktionen

Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen diese Bedingungen, Arbeitsschutz-Vorschriften, innerbetrieblichen Anweisungen und/oder fachlichen Mängeln kommt ein in drei Phasen gestuftes Eskalations-Programm zur Anwendung:

- Phase I: Verwarnung des Verantwortlichen des Auftragnehmers (Diese Verwarnung wird schriftlich dokumentiert.)
- Phase II: Gespräch mit Geschäftsführenden/Vertreter des Auftragnehmers (Die Inhalte des Gesprächs, die Festlegung verbindlicher Maßnahmen und die Androhung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind schriftlich zu protokollieren.)
- Phase III: Kündigung aus wichtigem Grund, ggf. Schadensersatz/Einstellung der weiteren Zusammenarbeit.

Weitere vertragliche und/oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen diese Anweisung ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass die vorgenannten Phasen I - III durchlaufen werden müssen. Die Folgen der Kündigung richten sich nach den übrigen vertraglichen Vorschriften bzw. dem Gesetz.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus dem Gesetz oder den übrigen vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, die Arbeiten bei Gefahr in Verzug unverzüglich einstellen zu lassen und die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Arbeitsschutzvorschriften und innerbetriebliche Anweisungen zuwiderhandeln, von dem Betriebsgelände oder von den Baustellen/Kundenanlage zu verweisen. Die Verstöße werden protokolliert und in der zentralen Datenbank des Fremdfirmenmanagements des Auftraggebers dokumentiert.

## 10 Abweichung zur Vertragsleistung

Sicherheitstechnische Abweichungen zur Vertragsleistung, Störungen und Schäden sind zeitnah im Bautagebuch bzw. Betriebstagebuch zu dokumentieren und unverzüglich dem Koordinator oder dem Auftraggeber zu melden.

## 11 Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überwachen und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu prüfen.

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
29/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten erhalten hierzu Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers, wo die vertraglichen Leistungen erbracht oder Teile hiervon hergestellt oder dafür bestimmte Stoffe und Bauteile gelagert werden.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle für die Leistungserbringung erforderlichen Dokumente zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Rechte des Auftraggebers erstrecken sich auch auf den Bereich der Schadensfeststellung.

**ZB AGU  
für den Einsatz  
von Fremdfirmen**

Seite/Umfang  
**30/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**

## 12 Schriftliche Anerkennung durch Firma

Der Auftragnehmer bestätigt durch Unterschrift, dass er die „ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Stromnetz Berlin GmbH“ erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bedingungen seinen Beschäftigten sowie den durch ihn beauftragten Subunternehmen nachweislich bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch eingehalten und befolgt werden. Der Nachweis ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Unabhängig von den vertraglichen Haftungsregelungen gemäß dem Hauptvertrag (Kommerzielle Bedingungen), haftet der Auftragnehmer vollumfänglich für die Einhaltung der vorstehenden „Zusätzlichen Bedingungen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Stromnetz Berlin GmbH“ nach den gesetzlichen Vorschriften.

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
31/32

Zuständig  
Einkauf

Herausgeber  
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe  
Version 5.2 / 11.01.2024

---

Auftragnehmer (Firma)

Anschrift Auftragnehmer

---

Straße

---

Hausnummer

---

Postleitzahl

---

Ort

---

Auszuführender Auftrag

---

Anfragenummer

---

Datum

---

Name (in Druckschrift)

---

Stempel / Unterschrift Auftragnehmer

## Anhang

### I – Änderungshinweise

Version	Abschnitt	Thema
5.1	0	Seite 4 Abschnitt „0 Änderungshinweise“ für Dokument eingefügt
5.1	3.2	Seite 16 Absatz 3, letzter Satz: Ergänzung mit Verweis auf Anlage 1 „Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel“ eingefügt.
5.2	2.1	Änderung des LTIF von $\leq 10$ auf $\leq 20$

Tab. I -1 – Änderungshinweise

### ZB AGU für den Einsatz von Fremdfirmen

Seite/Umfang  
**32/32**

Zuständig  
**Einkauf**

Herausgeber  
**Stromnetz Berlin GmbH**

Ausgabe  
**Version 5.2 / 11.01.2024**